

## Ergänzungsblätter zum Buch

### Tiroler Bauproduktegesetz 2016 7. Auflage

Die Änderungen sind unterlegt

*Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:*

**LGBl. Nr. 138/2019**

**LGBl. Nr. 27/2020**

*§ 2 Abs. 10a und Abs. 10b wurden eingefügt:*

**(10a) Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Europäischen Union.**

**(10b) Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.**

*§ 28 hat zu lauten:*

#### 7. Abschnitt

**Inverkehrbringen und Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt**

#### § 28

**Inverkehrbringen und Bereitstellung**

**(1) Vor dem Inverkehrbringen der im Anhang XIII der Richtlinie 2013/59/Euratom genannten Bauprodukte ist deren Aktivitätskonzentrationsindex entsprechend dem Anhang VIII dieser Richtlinie zu bestimmen. Diese Verpflichtung trifft den Hersteller des Bauproduktes. Ist der Hersteller nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen, so trifft diese Verpflichtung seinen Bevollmächtigten oder, wenn es einen solchen nicht gibt, den Importeur.**

**(2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen die Ergebnisse der Messungen und den entsprechenden Aktivitätskonzentrationsindex sowie andere relevante Faktoren nach Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom mitzuteilen.**

**(3) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.**

**(4) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie**

- a) den Bedingungen der Baustoffliste ÖA entsprechen,**
- b) nur unwesentlich davon abweichen oder**
- c) für sie eine Bautechnische Zulassung besteht.**

**(5) Bauprodukte, für die eine Bautechnische Zulassung besteht, dürfen jedenfalls auf dem Markt bereitgestellt werden.**

§ 30 Abs. 2 lit. i hat zu lauten:

- i) die Kooperation und den Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und dem Zollamt Österreich, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.**

§ 40 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

- a) ein Bauprodukt entgegen dem § 28 Abs. 1 in Verkehr bringt oder entgegen dem § 28 Abs. 3 oder 4 auf dem Markt bereitstellt oder der Mitteilungspflicht nach § 28 Abs. 2 nicht nachkommt,**